Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXXVI

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 3. Dezember 1902.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Finanzen: die Gemeindebesteuerung betreffend.

Verordnung.

(Vom 24. November 1902.)

Die Gemeindebesteuerung betreffend.

Zum Vollzuge von Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1902, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 203), wird im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern verordnet:

§ 1.

1. Zu den nach § 80a Absatz 3 der Gemeindeordnung und der Städteordnung zu machenden Anmeldungen ist das in der Anlage bezeichnete Formular zu verwenden.

2. Impressen zu diesen Anmeldungen sind bei dem Steuerkommissär und bei den Ortssteuererhebern unentgeltlich zu erhalten.

§ 2.

1. Die außerhalb des Ab- und Zuschreibens durch Vermittlung der Ortssteuererheber oder unmittelbar bei dem Steuerkommissär eingereichten Anmeldungen werden vom Steuerkommissär in die nach Gemarkungen getrennt anzulegende Sammlung der Anmeldungen (Absatz 5) eingereiht, wodurch die Umlagepflichtigen als veranlagt gelten.

2. Beim jährlichen Ab- und Zuschreiben prüft der Schatzungsrath sämmtliche Anmeldungen in der Richtung, ob nicht Einkommensteuerpflicht vorliegt, und verfährt bezüglich der hiernach beanstandeten Anmeldungen nach § 19 des Veranlagungsgesetzes vom 6. August 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 923).

3. Personen, welche die Anmeldung unterlassen haben, deren Umlagepflicht dem Schatzungsrath aber aus den Hilfspersonenverzeichnissen (Artikel 20 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1900, Seite 991 —) oder in anderer Weise bekannt ist, sind von Amtswegen zu veranlagen. Auch sind diese Veranlagungen auf Anmeldungsformularen einzutragen. Dabei wird im Zweifelsfalle stets angenommen, daß die Beitragspflicht mit dem nächstfolgenden Kalenderjahr beginnt. In gleicher Weise hat auch vorbehaltlich der Genehmigung durch den Schatzungsrath der Steuerkommissär zu verfahren, wenn ihm die Umlagepflicht außerhalb des Ab- und Zuschreibens bekannt geworden ist.

4. Finden sich bei der Prüfung nach Absatz 2 Anmeldungen von Personen, deren Umlagepflicht durch Wegzug, Tod oder Minderung des Einkommens unter den Betrag von jährlich 500 ℳ erloschen ist, so sind sie aus der Sammlung auszuscheiden. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein Beitragspflichtiger sich abmeldet oder abgemeldet wird und diese Abmeldung als begründet erkannt wird. Sodann ist nach § 5 Absatz 2 bis 5 weiter zu verfahren.

5. Die vom Schatzungsrathe nicht oder nicht mehr beanstandeten Anmeldungen (Absatz 1 bis 3) werden alphabetisch geordnet und bilden alsdann das Kataster der mit Einkommen unter 900 ℳ Umlagepflichtigen.

§ 3.

1. Eine besondere Eröffnung der amtlichen Veranlagungen findet nicht statt.

2. Durch etwaige Erhebung verwaltungsgerichtlicher Klage nach § 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1884 wird der vorläufige Einzug der Umlage nicht gehemmt.

§ 4.

1. In das Umlageregister werden die nach § 80a der Gemeindeordnung und der Städteordnung Beitragspflichtigen in der durch das Kataster der mit Einkommen unter 900 ℳ Umlagepflichtigen (§ 2 Absatz 5) gegebenen Reihenfolge als besondere Abtheilung aufgenommen.

2. Am Anfang des Monats Dezember hat der Gemeinde-(Stadt-)rechner dem Steuerkommissär ein vom Gemeinde-(Stadt-)rath als richtig beurkundetes Verzeichniß derjenigen in dieser besonderen Abtheilung aufgenommenen Personen einzureichen, deren Umlage in Folge Todes oder Wegzugs aus der Gemarkung nicht oder nicht ganz erhoben werden konnte, worauf der Steuerkommissär das Kataster in der in § 2 Absatz 4 bezeichneten Weise zu bereinigen hat.

§ 5.

1. Wird eine Anmeldung oder amtliche Veranlagung erst nach dem Beginn der Beitragspflicht bewirkt, so ist nach Vorschrift des § 80a Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung und der Städteordnung Umlagenachtrag anzusetzen und der Vollzug durch Angabe der Ordnungszahl des Nachtragsverzeichnisses auf dem Anmeldungsformular nachzuweisen.

2. Erlischt die Umlagepflicht durch Wegzug innerhalb des Großherzogthums mit dem Jahresschluß, so wird die bezügliche Anmeldung dem Kataster (§ 2 Absatz 5) entnommen. Im Zweifelsfalle ist bei Weggezogenen stets anzunehmen, daß sie in eine andere Gemarkung des Großherzogthums gezogen seien. Kann die Ausscheidung aus dem Kataster erst erfolgen, nachdem das Umlageregister aufgestellt ist, so ist entsprechender Abgang anzusetzen und der Vollzug durch Angabe der Ordnungszahl des Abgangsverzeichnisses auf der ausgeschiedenen Anmeldung nachzuweisen.

3. Entsprechend ist auch zu verfahren, wenn die Umlagepflicht in Folge von Wegzug aus dem Großherzogthum, Tod oder Minderung des Einkommens unter den Betrag von 500 ℳ mit dem Ende des Monats, in dem die maßgebenden Verhältnisse eingetreten sind, erloschen ist.

4. Nachträge sind indessen nur zu konstatiren, wenn ein Umlagebetrag von mindestens 2 ℳ, Abgänge nur auf Verlangen und wenn außerdem ein Umlagebetrag von mindestens 50 ₰ in Frage steht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

5. Die im Laufe eines Jahres ausgeschiedenen Anmeldungen werden in alphabetischer Ordnung geheftet, geeignet überschrieben und vom Steuerkommissär fünf Jahre lang aufbewahrt. Soweit nicht in derartigen Anmeldungen auf ein Abgangsverzeichniß oder die Einkommensteuerprotokolltabelle zu verweisen ist (Absatz 2 und 3 und § 6 Absatz 2), ist am Fuß derselben das Jahr anzugeben, mit dessen Ende die Umlagepflicht erlischt.

§ 6.

1. Wird ein Einkommensteuerpflichtiger, dessen Einkommen zwar unter 900 ℳ herabgesunken ist, aber doch mindestens 500 ℳ beträgt, im Staatssteuerkataster abgeschrieben, so ist gleichzeitig mit Wirkung vom Anfang des Jahres an, in welchem er im Einkommensteuerkataster nicht mehr vorkommt, eine Anmeldung nach § 1 aufzustellen. Für die Zeit vom Ende der Einkommensteuerpflicht an bis zu dem oben bezeichneten Zeitpunkt dagegen ist durch Vermerk in der Einkommensteuerprotokolltabelle Theil III Vorsorge zu treffen, daß Umlageabgang nur aus dem Unterschied zwischen dem seitherigen und dem nach § 80a Absatz 2 der Gemeindeordnung und der Städteordnung weiterhin giltigen Einkommensteueranschlag angesetzt wird.

2. Wird umgekehrt ein nach § 80a der Gemeindeordnung und der Städteordnung Umlagepflichtiger, weil sein Einkommen den Betrag von 900 ℳ erreicht, einkommensteuerpflichtig, so ist seine Anmeldung aus dem Kataster der Umlagepflichtigen zu entfernen, und es ist für die Zeit vom Beginn der Einkommensteuerpflicht bis zum Beginn des Jahres, für das er im Einkommensteuerkataster erscheint, durch Vermerk in der Einkommensteuerprotokolltabelle Theil I Vorsorge zu treffen, daß Umlage nur aus dem Unterschied zwischen dem künftigen und dem seither nach § 80a Absatz 2 der Gemeindeordnung und der Städteordnung gebildeten Steueranschlag angesetzt wird.

3. In beiden Fällen ist auf der Anmeldung zur Umlage nach Maßgabe des Vordrucks auf die Einkommensteuerprotokolltabelle hinzuweisen, irgend eine Bemerkung wegen Abgangs- oder Nachtragsansatzes dagegen zu unterlassen.

§ 7.

1. Nach diesen Vorschriften ist erstmals im Jahre 1903 mit Wirkung für 1904 zu verfahren.

2. Beim Ab- und Zuschreiben im Jahre 1903 ist für jede im Einkommensteuerkataster für 1903 eingetragene, künftig dagegen nur umlagepflichtige Person von Amtswegen eine Anmeldung auszufüllen.

3. Soweit Einkommensteuerpflichtige mit 500 bis ausschließlich 900 ℳ Einkommen im Jahr 1903 zur Einkommensteuer neu veranlagt werden, ist auch für diese Personen je eine Anmeldung auszufüllen unter Angabe der Ordnungszahl der Einkommensteuerprotokolltabelle Theil I, unter der sie für 1903 zur Einkommensteuer veranlagt sind.

Karlsruhe, den 24. November 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger. Vdt. Dr. Roth.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gemarkung . . . . . **Anlage.**

Anmeldung zur Umlage

für

Personen mit Einkommen von 500 ℳ bis ausschließlich 900 ℳ

Name, Stand (Beruf) . . . . . .
und Wohnort des Pflichtigen . . . . . .
Jahr, in dem der Pflichtige in der Gemarkung erstmals oder erstmals wieder in den Bezug eines Einkommens von mindestens 500 ℳ jährlich gelangt ist . . . . . .

. . . . . den . . . . . 19 . .

Unterschrift: . . . . . .
Wohnung: . . . . . .
Religionsbekenntniß des Pflichtigen: . . . . . .
Bei Verheiratheten auch des andern Ehegatten: . . . . . .

Bemerkungen des Steuerkommissärs:

1. Erstmals umlagepflichtig für 19 . .
2. Nachtrag ist anzusetzen für . . . . . Nachtr.-Verz. O.-Z. . . . .
3. Seither einkommensteuerpflichtig lt. Theil III der Prot.-Tab. von 19 . . O.-Z. . . . .
4. Geht in die Einkommensteuer ab lt. Theil I der Prot.-Tab. von 19 . . O.-Z. . . . .
5. Abgang ist anzusetzen für . . . . . .
   wegen . . . . . Abg.-Verz. O.-Z. . . . .

Letztmals umlagepflichtig für 19 . .

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.